

ursprüngliches

STATUT

(Änderungen S. V. 27.3.41)

der Tragösser Forstindustrie-Aktiengesellschaft.

Paragr. 1-23 geändert, lt.
Anbahnung im Protokoll der außerordentl.
Haupt-Versammlung vom 27.3.41

Punkt 3, 4, 15 von S. V. 22.7.57 (Bregenz) geändert.

- 5 -

S T A T U T

der Tragösser Forstindustrie-Aktiengesellschaft.

ABSCHNITT I

§ 1

G r ü n d e r.

Gründer der Aktiengesellschaft sind die Herren Siegmund
G l e s i n g e r und Adolf A. S c h w a r z, beide Kaufleute
in Wien.

§ 2

F i r m a.

Die Firma der Gesellschaft lautet: "Tragösser Forstindustrie-
Aktiengesellschaft."

Die Verwendung einer Übersetzung dieses Firmenwortlautes in
jede andere lebende Sprache ist nach deren Eintragung im Handels-
register zulässig.

Die Zeichnung der Firma geschieht in der Weise, dass den von
wem immer geschriebenen oder in anderer Weise hergestellten Firmen-
wortlaute die Mitglieder des Verwaltungsrates oder zwei Prokuri-
sten kollektiv ihre Unterschrift beisetzen. Prokuristen haben ih-
rer Fertigung einen die Prokura andeutenden Zusatz hinzuzufügen.

Vorstandsmitglieder und Prokuristen weisen sich durch den die
Rechtsverhältnisse der Gesellschaft dartuenden Auszug aus dem Han-
delsregister oder durch Amtsbestätigung des zuständigen Register-

gerichtetes, sonstige Bevollmächtigte durch Vollmachtsurkunden aus.

§ 3

S I T Z.

Der Sitz der Gesellschaft ist Wien. Die Gesellschaft ist berechtigt, auch in anderen Orten des Inlandes und im Auslande unter Beobachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften Zweigniederlassungen, Agentien und Betriebsstätten zu errichten.

§ 4

Zweck der Gesellschaft und

Gegenstand des Unternehmens.

Zweck der Gesellschaft ist:

- a.) die Exploitation von Waldungen vorzüglich in Tragöss Steiermark, aber auch in anderen Orten und in anderen Ländern,
- b.) die Erwerbung, Errichtung, Pachtung und der Betrieb von Sägewerken, Roll-, Seil- und Waldbahnen und sonstigen Bringungs- und Verwertungsanlagen,
- c.) die Erzeugung sowie der Ein- und Verkauf von Hölzern, Forstprodukten- und Sägewerkserzeugnissen jeder Art, sowie die Herstellung von und der Handel mit allen sonstigen einschlägigen Waren für eigene oder fremde Rechnung, wie überhaupt der Betrieb aller zur Förderung der gesellschaftlichen Zwecke dienlichen Handelsgeschäfte, Neben- und Hilfsgeschäfte, ausgenommen Bankgeschäfte,
- d.) die Errichtung von Zweigniederlassungen, Niederlagen und Agenturen zum Zwecke der Erweiterung des Geschäftsbetriebes

im In- und Auslande,

e.) die Beteiligung an an-

nehmungen in beliebigen

Unternehmungen und Ge-

lich mit anderen zur

f.) die Erwerbung und Ver-

Schutzrechte oder der

deren Verwertung betr

Bei Ausübung ihrer Ge

bestehenden allgemeinen Vo

wenn sie Unternehmungen be

sondere Berechtigung oder

ist, zur Erlangung dieser

Bewilligung nach den jeweil

D a u e r de

Die Dauer der Gesells
beschränkt.

K u

Alle Kundmachungen de
durch den Verwaltungsrat
"Wiener-Zeitung". Sämtlich
schaltung der betreffenden
Zeitung" folgenden Tage.

im In- und Auslande,

- e.) die Beteiligung an anderen gleichen oder verwandten Unternehmungen in beliebiger Rechtsform, ferner Errichtung von Unternehmungen und Gesellschaften allein oder gemeinschaftlich mit anderen zur Förderung der Zwecke der Gesellschaft,
- f.) die Erwerbung und Verwertung einschlägiger gewerblicher Schutzrechte oder der Abschluss von Übereinkommen, welche deren Verwertung betreffen.

Bei Ausübung ihrer Geschäfte ist die Gesellschaft den jeweils bestehenden allgemeinen Vorschriften unterworfen. Sie ist daher, wenn sie Unternehmungen betreiben will, zu deren Betrieb eine besondere Berechtigung oder behördliche Bewilligung erforderlich ist, zur Erlangung dieser Berechtigung bzw. zur Erwirkung dieser Bewilligung nach den jeweils bestehenden Vorschriften verpflichtet.

§ 5

D a u e r d e r G e s e l l s c h a f t .

Die Dauer der Gesellschaft ist auf eine bestimmte Zeit nicht beschränkt.

§ 6

K u n d m a c h u n g e n .

Alle Kundmachungen der Gesellschaft erfolgen rechtswirksam durch den Verwaltungsrat mittels Einschaltung in die amtliche "Wiener-Zeitung". Sämtliche Fristen beginnen mit dem der Einschaltung der betreffenden Kundmachung in der amtlichen "Wiener-Zeitung" folgenden Tage.

ABSCHNITT II

Aktienkapital und Aktien.

§ 7

Höhe des Aktienkapitales.

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt S. 500.000.--
zerlegt in 1000 auf den Inhaber lautenden, bar und voll eingezahl-
ten Aktien zum Nennwerte von à S. 500.--.

§ 8

Vermehrung des Aktienkapitales.

Zu jeder Vermehrung des Aktienkapitales ist ein der bundes-
behördlichen Genehmigung unterliegender Beschluss der Generalver-
sammlung erforderlich. Die Wirksamkeit eines solchen Beschlusses
erlischt, wenn die Vermehrung des Aktienkapitales bis zu der dem
Beschluss nächstfolgenden Generalversammlung nicht tatsächlich
durchgeführt sein sollte. Bei Begebung neuer Aktien ist die Fest-
setzung der Begebungsumstände, vor allem die Bestimmung des Zeit-
punktes und des Kurses der Begebung der Generalversammlung vorbe-
halten. Die Generalversammlung kann im einzelnen Falle den Verwal-
tungsrat zur Beschlussfassung hierüber ermächtigen. Eine Ausgabe
von Aktien unter dem Nennwerte ist nicht statthaft.

Bei der Bestimmung des Begebungskurses sind alle für die Be-
wertung der Aktien massgebenden Umstände derart zu berücksichti-
gen, dass der darnach bei der Aktienbegebung erzielbare Erlös
möglichst unverkürzt der Gesellschaft zugeführt wird.

Mit vorstehenden Beschränkungen steht den Aktionären im Falle

der Vermehrung des Aktien
Recht auf den Bezug der
besitzes zu, sofern die
eines den Aktionären geh
für den einzelnen Fall n

Jeder Generalversam
kapitales ist nach desse
ständigen Registergerich
ster anzuzeigen und nach
Statute durch entsprechen
ben nach den Bestimmungen
1899 R.G.Bl. Nr. 175 zum

F o r

Die Aktien lauten au
werden nach dem diesem St
mit fortlaufenden Nummern
Firmierung der Aktien gen
ten im Wege der mechanis

Den Aktien werden a
lons nach den Mustern B

Über Beschluss des
jeweils in Sammelstücken
largen. Jeder Inhaber ei
gegen Einlieferung desse
der entsprechenden Anzahl

der Vermehrung des Aktienkapitales durch Ausgabe neuer Aktien das Recht auf den Bezug der neuen Aktien im Verhältnisse ihres Aktienbesitzes zu, sofern die Generalversammlung dieses Recht auf Grund eines den Aktionären gehörig zugänglich gemachten Antrages (§ 20) für den einzelnen Fall nicht ganz oder teilweise ausschliesst.

Jeder Generalversammlungsbeschluss auf Vermehrung des Aktienkapitales ist nach dessen bundesbehördlicher Genehmigung dem zuständigen Registergerichte behufs Eintragung in das Handelsregister anzuzeigen und nach seiner tatsächlichen Durchführung im Statute durch entsprechende Änderung und Ergänzung des § 7 desselben nach den Bestimmungen des § 24 der Min. Vdg. v. 20. September 1899 R.G.Bl. Nr. 175 zum Ausdrucke zu bringen.

§ 9

F o r m d e r A k t i e n .

Die Aktien lauten auf den Inhaber und sind unteilbar. Sie werden nach dem diesem Statute beigefügten Muster A ausgefertigt, mit fortlaufenden Nummern versehen und firmarässig gezeichnet. Zur Firmierung der Aktien genügt die Herstellung der Namensunterschriften im Wege der mechanischen Vervielfältigung.

Den Aktien werden auf den Überbringer lautende Kupons und Talons nach den Mustern B und C beigegeben.

Über Beschluss des Verwaltungsrates kann ein Teil der Aktien jeweils in Sammelstücken zu 10 und 25 Aktien zur Ausfertigung gelangen. Jeder Inhaber eines solchen Sammelstückes hat das Recht, gegen Einlieferung desselben und Ersatz der Kosten die Ausfolgung der entsprechenden Anzahl einzelner mit den gleichen Nummern ver-

sehener Aktien von je S. 500.-- zu verlangen.

Die Sammelstücke werden nach den Mustern D, die dazugehörigen Kupons und Talons nach den Mustern E bzw. F ausgefertigt. Die Angabe eines Gesamtnominales in den Sammelstücken, sei es auch nur in Rosetten oder als Randbezeichnung, ist unzulässig.

Für verlorene oder vernichtete Aktien oder Kupons werden gegen Nachweis deren gesetzmässiger Kraftloserklärung und Vergütung der Kosten Ersatzstücke ausgefertigt.

§ 10

Erwerb eigener Aktien.

Der entgeltliche Erwerb eigener Aktien ist der Gesellschaft nur im Wege des Zwangsversteigerungsverfahrens zur Hereinbringung ihrer Forderungen gestattet. In diesem Falle müssen die erworbenen Aktien mit tunlichster Beschleunigung weiterveräussert werden oder es muss, falls dies nicht durchführbar sein sollte, eine entsprechende Herabsetzung des Aktienkapitales unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften durchgeführt werden.

Die im Laufe des Jahres erfolgten Erwerbungen und Veräusserungen sind im Rechenschaftsberichte ersichtlich zu machen.

ABSCHNITT III

Organisation der Gesellschaft.

§ 11

Die Geschäfte der Gesellschaft werden besorgt durch:

a.) den Verwaltungsrat (Vorstand),

b.) die Generalversammlung

c.) die Rechnungsprüfer

Wirkungskreis

Der Verwaltungsrat der Art. 227 bis 241 der Gesellschaft nach aussen. Gelegenheiten, die nicht sammlung oder anderen g

Er besteht unbesch setzes vom 15. Mai 1919

Mitglieder

1.) Voraussetzungen:

Mitglieder des Ver physische Personen sein mitglieder muss die öst Personen, über deren Ve sich nicht im vollen Ge können nicht zu Mitgli Der Eintritt eines sol Amtsdauer ist dem Verz halten.

b.) die Generalversammlung,

c.) die Rechnungsprüfer.

a) Verwaltungsrat.

§ 12

Wirkungskreis, Anzahl der Mitglieder.

Der Verwaltungsrat ist der Vorstand der Gesellschaft im Sinne der Art. 227 bis 241 des Handelsgesetzbuches. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen. In seinen Wirkungskreis fallen alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Statut der Generalversammlung oder anderen gesellschaftlichen Organen zugewiesen sind.

Er besteht unbeschadet der Bestimmung des § 3, Z 11, des Gesetzes vom 15. Mai 1919, St. G. Bl. 283, aus drei Mitgliedern.

§ 13

Mitgliedschaft.

1.) Voraussetzungen:

Mitglieder des Verwaltungsrates können nur eigenberechtigte physische Personen sein. Mindestens die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder muss die österreichische Bundesbürgerschaft besitzen. Personen, über deren Vermögen der Konkurs verhängt ist oder die sich nicht im vollen Genusse ihrer bürgerlichen Rechte befinden, können nicht zu Mitgliedern des Verwaltungsrates bestellt werden. Der Eintritt eines solchen Ausschliessungsgrundes während der Amtsdauer ist dem Verzicht auf die betreffende Stelle gleichzuhalten.

2.) Art der Berufung und Amtsdauer:

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden das erstmalig von der gründenden Generalversammlung und zwar für die Zeit bis zum Ende des Jahres, in welchem die handelsgerichtliche Registrierung der Gesellschaft stattfindet, gewählt. In der Folge erfolgt ihre Bestellung mit den unten bezeichneten Ausnahmen durch die Generalversammlung. Nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres findet eine vollständige Neuwahl des Verwaltungsrates statt. Von da ab beträgt die Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder drei Geschäftsjahre und ist nach Ablauf jedes dritten Geschäftsjahres der gesamte Verwaltungsrat neu zu wählen.

Die ausscheidenden Mitglieder des Verwaltungsrates sind wieder wählbar.

Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, sich durch Zuwahl unverzüglich zu ergänzen, wenn die Anzahl der Mitglieder unter die statuteremässige Anzahl gesunken ist. In diesem Falle ist in der nächstfolgenden Generalversammlung die Bestätigung der Zuwahl zu erwirken, doch kann die Generalversammlung auch eine anderweitige Neuwahl vornehmen.

Das als Ersatz eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes des Verwaltungsrates gewählte oder bestätigte neue Mitglied tritt rücksichtlich der Amtsdauer an die Stelle desjenigen, zu dessen Ersatz es gewählt wurde.

Die Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder endet mit Abschluss der Generalversammlung, in der über den letzten Rechnungsabschluss, bei dessen Aufstellung die betreffenden Verwaltungsrats-

mitglieder noch mitzu-
ist, doch haben die b
tungsrates ausscheide
des neuen Verwaltungs

B e s c h r ä n k u

Die Mitglieder d
der Gesellschaft wede
Unternehmen gleichart
Rechnung beginnen, no
sönlich haftende Gese
eines Geschäftsführer
oder Direktionsrates
schaft, Gesellschaft
schaft übernehmen.

Zur Erteilung de
Mehrheit der übrigen
erteilte Zustimmung k

Stellen, die ein
oder Zuwahl bekannt
der Mitgliedschaft d
hen.

Für Rechtsgesch
glied des Verwaltung
Art. 231, Abs. 2 des

mitglieder noch mitzuwirken hatten, endgiltig beschlossen worden ist, doch haben die bei Ablauf der Amtsdauer des gesamten Verwaltungsrates ausscheidenden Mitglieder ihr Amt bis zum Amtsantritt des neuen Verwaltungsrates auszuüben.

§ 14

B e s c h r ä n k u n g d e r V e r w a l t u n g s r a t s -
m i t g l i e d e r .

Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen ohne Zustimmung der Gesellschaft weder den Betrieb eines dem gesellschaftlichen Unternehmen gleichartigen Unternehmens für eigene oder fremde Rechnung beginnen, noch in ein gleichartiges Unternehmen als persönlich haftende Gesellschafter eintreten, noch endlich die Stelle eines Geschäftsführers, Mitgliedes des Vorstandes, Aufsichtsrates oder Direktionsrates bei einer anderen gleichartigen Aktiengesellschaft, Gesellschaft m.b.H. oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft übernehmen.

Zur Erteilung der Zustimmung namens der Gesellschaft ist die Mehrheit der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates berufen. Die erteilte Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

Stellen, die ein Verwaltungsratsmitglied zur Zeit der Wahl oder Zuwahl bekanntermassen bekleidet, sind durch die Wahl als mit der Mitgliedschaft des Verwaltungsrates vereinbar erklärt anzusehen.

Für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und einem Mitglied des Verwaltungsrates ist - unbeschadet der Vorschrift des Art. 231, Abs. 2 des Handelsgesetzbuches - die Zustimmung der

Generalversammlung oder eines von dieser aus den dem Verwaltungsrate nicht angehörenden Aktionären gewählten besonderen Ausschusses erforderlich.

§ 15

P r ä s i d i u m.

Der Verwaltungsrat wählt in der ersten Sitzung nach der gründenden Generalversammlung und späterhin jährlich in seiner ersten Sitzung nach jener Generalversammlung, in welcher über den Rechnungsabschluss endgiltig beschlossen worden ist, aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten. Ihre Funktion in dieser Eigenschaft dauert ein Geschäftsjahr, nach dessen Ablauf sie wieder wählbar sind.

Der Präsident des Verwaltungsrates und in dessen Verhinderung der Vicepräsident beruft die Sitzungen des Verwaltungsrates ein und führt in denselben den Vorsitz.

§ 16

G e s c h ä f t s o r d n u n g s b e s t i m m u n g e n.

Der Verwaltungsrat versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Eine Sitzung muss binnen acht Tagen einberufen werden, wenn dies von einem Verwaltungsratsmitgliede schriftlich unter Angabe der Gründe beim Präsidium verlangt wird. Die Sitzungen des Verwaltungsrates finden in der Regel am Sitze der Gesellschaft statt, können aber auch nach einem anderen in der Republik Österreich gelegenen Orte einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt durch rechtzeitige Einladung sämtli-

cher Mitglieder unter Berücksichtigung der Einladung dienliche Programme oder die eigenhän-

In besonders dringlichen Fällen kann die Sitzung schriftlichem oder telegraphischem Wege einberufen werden. Ein derart zustande gekommene Sitzung ist bis dem etwa bestellten Stellvertreter hiezu Stellung zu nehmen.

Der Verwaltungsrat besteht aus den Mitgliedern persönlich anwesend.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates können durch Verhinderung in einzelnen Fällen durch einen Stellvertreter licher Vollmacht versehen werden. Die Stellvertreter werden durch denselben Verwaltungsrat ernannt. Jedoch darf kein Verwaltungsratsmitglied mehrere Stellvertreter übernehmen. Die für jede Sitzung zu beschließenden Punkte sind dem Sitzungsprotokoll anzugeben.

Wenn nun zwei Mitglieder anwesend sind, so ist die Beschlussfassung Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Sitzungen des Verwaltungsrates haben öffentlich zu sein.

Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, dessen Inhalt jedem Mitgliede des Verwaltungsrates, dem ein zweites Mitglied beigewohnt hat, zu entnehmen ist.

cher Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zur Nachweisung der Einladung dienen die Aufgabescheine der Briefe oder Telegramme oder die eigenhändigen Empfangsbestätigungen.

In besonders dringlichen Fällen können Beschlüsse auch auf schriftlichem oder telegrafischem Wege eingeholt werden, doch darf ein derart zustande gekommener Beschluss erst durchgeführt werden, bis dem etwa bestellten Staatskommissär Gelegenheit geboten war, hiezu Stellung zu nehmen.

Der Verwaltungsrat ist nur beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder persönlich anwesend oder vertreten sind.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates können sich im Falle ihrer Verhinderung in einzelnen Sitzungen durch ein anderes, mit schriftlicher Vollmacht versehenes Verwaltungsratsmitglied vertreten lassen und durch dasselbe ihr Stimmrecht im Verwaltungsrate ausüben. Jedoch darf kein Verwaltungsratsmitglied mehr als eine Vollmacht übernehmen. Die für jede einzelne Sitzung auszustellende Vollmacht ist dem Sitzungsprotokolle beizuschliessen.

Wenn nun zwei Mitglieder persönlich anwesend sind, ist zur Beschlussfassung Stimmeneinhelligkeit erforderlich. Im übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrates mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden drei Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme.

Über die Sitzungen des Verwaltungsrates wird ein Protokollbuch geführt, dessen einzelne Niederschriften vom Vorsitzenden und einem zweiten Mitgliede des Verwaltungsrates, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu zeichnen sind.

Im übrigen bestimmt der Verwaltungsrat seine Geschäftsordnung im Rahmen des Statuts selbst.

§ 17

Leitender Verwaltungsrat
und Exekutivkomité.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, unbeschadet der Bestimmungen des Art. 231 des Handelsgesetzbuches zur ständigen Leitung und Überwachung der Geschäftsführung einen oder mehrere leitende Verwaltungsratsmitglieder bzw. ein Exekutivkomité zu bestellen.

Die Amtsdauer der Mitglieder des leitenden Verwaltungsrates bzw. des Exekutivkomité endet jedenfalls mit ihrer Amtsdauer im Verwaltungsrate.

Zur Besorgung einzelner Geschäfte kann der Verwaltungsrat auch andere Mitglieder aus seiner Mitte bevollmächtigen.

§ 18

Bezüge.

Ob und in welcher Höhe an die leitenden Verwaltungsratsmitglieder und die Mitglieder des Exekutivkomité nebst dem Ersatz der in Ausübung ihres Amtes für die Gesellschaft gemachten Auslagen eine Tantieme oder eine Entlohnung für besondere Dienstleistungen auszuzahlen ist, wird alljährlich von der Generalversammlung beschlossen. Ein derartiger Beschluss kann rechtsgiltig nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der vertretenen Stimmen gefasst werden.

A r t der G e

Die Generalversam

Sie findet alljährlich

sten sechs Monate nach

Generalversammlung sta

ausserordentliche.

Eine ausserordent

im Gesetze und im Stat

es das Interesse der G

Eine Generalversa

rufen werden:

1.) wenn dies von einer

2.) wenn ein oder mehr

zehnten Teiles des Akt

chenden Anzahl von Akt

Gesellschaftskasse aus

gefertigten Eingabe un

beim Vorstand verlange

Die dreissigtägig

der Generalversammlung

sidium des Vorstandes,

b.) Generalversammlung.

§ 19

Art der Generalversammlungen.

Die Generalversammlung vertritt die Gesamtheit der Aktionäre. Sie findet alljährlich einmal und zwar längstens innerhalb der ersten sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres als ordentliche Generalversammlung statt. Jede andere Generalversammlung ist eine ausserordentliche.

§ 20

Einberufung.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist ausser in dem im Gesetze und im Statute bestimmten Fällen einzuberufen, so oft es das Interesse der Gesellschaft erfordert.

Eine Generalversammlung muss binnen längstens 30 Tagen einberufen werden:

- 1.) wenn dies von einer Generalversammlung beschlossen wird,
- 2.) wenn ein oder mehrere Aktionäre, die den Besitz mindestens des zehnten Teiles des Aktienkapitales durch Hinterlegung der entsprechenden Anzahl von Aktien samt den nicht fälligen Kupons bei der Gesellschaftskasse ausweisen, die Einberufung in einer von ihnen gefertigten Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe beim Vorstand verlangen.

Die dreissigtägige Frist läuft vom Tage der Beschlussfassung der Generalversammlung bzw. des Einlangens der Eingabe beim Präsidium des Vorstandes, Aktionäre, welche nach den vorstehenden

Bestimmungen die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen können, haben auch das Recht, in einer von ihnen gefertigten Eingabe unter Anführung der Gründe zu verlangen, dass bestimmte Gegenstände in die kundzumachende Tagesordnung der nächsten Generalversammlung aufgenommen werden, wenn sie dieses Begehren längstens 14 Tage vor der Einberufung der Generalversammlung beim Präsidium des Vorstandes stellen.

Das Begehren nach Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder nach Ergänzung der Tagesordnung der nächsten Generalversammlung ist als zurückgezogen zu betrachten, wenn die zu diesem Zwecke hinterlegten Aktien vor Abhaltung der Generalversammlung ganz oder doch soweit behoben werden, dass der verbleibende Rest nicht mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitales darstellt.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat.

Die Einberufung geschieht mittels einmaliger Kundmachung in der amtlichen "Wiener Zeitung", wobei die Einschaltung der Kundmachung mindestens 14 Tage vor dem für die Generalversammlung festgesetzten Tage erfolgen muss.

Die Tage der Kundmachung und der Abhaltung der Generalversammlung sind in die 14 tägige Frist nicht einzurechnen.

Die Kundmachung muss enthalten:

- 1.) Ort und Zeitpunkt der Abhaltung der Generalversammlung,
- 2.) die Tagesordnung der Generalversammlung unter möglichst bestimmter Bezeichnung der einzelnen Gegenstände, über welche

Beschluss gefasst werden
tes sind mit ihrem wesen
3.) die statutenmässigen
Aktionäre über ihre Bere
auszuweisen haben,

4.) die Erlagstellen, b

Die Generalversamm
Wien statt.

Je eine Aktie gibt
in der Generalversamm
Stimmrecht begründenden
testens fünf Tage vor de
berufungskundmachung be

Den Aktionären, wel
wiesen haben, werden auf
Angabe der hinterlegten
ausgefollt.

Über die Aktionäre
terlegt haben, ist unter
Aktienanzahl eine mit Ab
de Liste anzulegen. Jed
langen spätestens drei T
versammlung in den Gesc
Einsicht in diese Liste

Beschluss gefasst werden soll. Beabsichtigte Änderungen des Statutes sind mit ihrem wesentlichen Inhalte anzugeben,

3.) die statutenmässigen Vorschriften, in welcher Weise sich die Aktionäre über ihre Berechtigung zur Ausübung des Stimmrechtes auszuweisen haben,

4.) die Erlagstellen, bei welchen die Aktien zu hinterlegen sind.

Die Generalversammlungen finden am Sitze der Gesellschaft in Wien statt.

§ 21

Stimmrecht.

Je eine Aktie gibt das Recht auf eine Stimme. Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind jene Aktionäre, welche die ihr Stimmrecht begründenden Aktien samt den nicht fälligen Kupons spätestens fünf Tage vor der Generalversammlung an einer in der Einberufungskundmachung bezeichneten Erlagstelle hinterlegt haben.

Den Aktionären, welche auf diese Weise ihr Stimmrecht nachgewiesen haben, werden auf ihren Namen lautende Ausweiskarten mit Angabe der hinterlegten Aktien und der hiefür entfallenden Stimmen ausgefolgt.

Über die Aktionäre, welche Aktien zur Generalversammlung hinterlegt haben, ist unter Anführung der von jedem hinterlegten Aktienanzahl eine mit Ablauf der Hinterlegungsfrist abzuschliessende Liste anzulegen. Jedem stimmberechtigten Aktionär ist auf Verlangen spätestens drei Tage vor dem Tage der Abhaltung der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der gesellschaftlichen Leitung Einsicht in diese Liste zu gewähren.

Das Stimmrecht in der Generalversammlung kann auch durch Bevollmächtigte, welche nicht Aktionäre sein müssen, ausgeübt werden. Die Bevollmächtigung geschieht durch Girierung der Ausweis-karte.

Gesellschaften, Pflegebefohlene oder juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen oder satzungsmässigen Vertreter aus, ohne dass es einer besonderen Bevollmächtigung bedarf.

§ 22

P u b l i z i t ä t der V o r l a g e n an die G e n e r a l v e r s a m m l u n g.

Jedem Aktionär ist auf Verlangen spätestens drei Tage vor dem Tage der Generalversammlung eine Ausfertigung der für die Generalversammlung vorbereiteten Anträge auszufolgen. In der gleichen Frist ist jedem stimmberechtigten Aktionär auf Verlangen Einsicht in die sämtlichen für die Generalversammlung vorbereiteten Belege und Vorlagen in den Geschäftsräumen der gesellschaftlichen Leitung zu gewähren.

§ 23

B e s c h l u s s f ä h i g k e i t und B e s c h l u s s f a s s u n g.

Die Generalversammlung ist im allgemeinen beschlussfähig, wenn die anwesenden Personen das Stimmrecht mindestens für ein Zehntel des Aktienkapitales auszuüben berechtigt sind.

Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit dirimiert der

im übrigen nach Massg
rechtigte Vorsitzende

Über die im § 25
nur mit einer Mehrhei
rechtsgiltig Beschlus

Über die im § 25
nur in einer Generalv
Aktienkapitales vertr
dreiviertel der vertre

Sollte nach der
ordnungsmässig einber
keit dieser Generalve
eine mittels ordnungs
sammlung binnen längs
festgesetzten Zeitpun
nen acht Tagen eine z
ordnung einberufen we
frist (§ 20) bis auf
legung der Aktien (§
zu erfolgen.

Eine solche zum
kann auch ohne Rücks
tales über alle in de
Gegenstände giltig Be
berufungskundmachung
auch in einer solchen

im übrigen nach Massgabe der von ihm hinterlegten Aktien stimm-
rechtigte Vorsitzende.

Über die im § 25 Pkt. 3 und 4 angeführten Gegenstände kann
nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der vertretenen Stimmen
rechtsgiltig Beschluss gefasst werden.

Über die im § 25 Pkt. 5 bis 8 angeführten Gegenstände kann
nur in einer Generalversammlung, in der wenigstens ein Drittel des
Aktienkapitales vertreten ist und zwar nur mit einer Mehrheit von
dreiviertel der vertretenen Stimmen rechtsgiltig beschlossen werden.

Sollte nach der Hinterlegungsliste (§ 21 Abs. 3) für eine
ordnungsmässig einberufene Generalversammlung die Beschlussunfähig-
keit dieser Generalversammlung ausser Zweifel stehen oder sollte
eine mittels ordnungsmässiger Kundmachung einberufene Generalver-
sammlung binnen längstens einer Stunde nach dem für den Beginn
festgesetzten Zeitpunkte nicht beschlussfähig werden, so muss bin-
nen acht Tagen eine zweite Generalversammlung mit derselben Tages-
ordnung einberufen werden. In diesem Falle kann die Einberufungs-
frist (§ 20) bis auf 8 Tage verkürzt werden und braucht die Hinter-
legung der Aktien (§ 21) nur drei Tage vor der Generalversammlung
zu erfolgen.

Eine solche zum zweitenmale einberufene Generalversammlung
kann auch ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Aktienkapi-
tales über alle in der ursprünglichen Tagesordnung enthaltenen
Gegenstände gültig Beschlüsse fassen, sofern hierauf in der Ein-
berufungskundmachung ausdrücklich hingewiesen wurde. Doch kann
auch in einer solchen zum zweiten Male einberufenen Generalver-

sammlung über die im § 25 Pkt. 3 und 4 angeführten Gegenstände nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der vertretenen Stimmen und über die im § 25 Pkt. 5 bis 8 angeführten Gegenstände nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen rechtsgültig beschlossen werden.

§ 24

S o n s t i g e G e s c h ä f t s o r d n u n g s -
b e s t i m m u n g e n .

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt im Falle seiner persönlichen Anwesenheit der Präsident des Verwaltungsrates, in seiner Verhinderung der persönlich anwesende Vicepräsident und im Falle auch dieser verhindert sein sollte, das dritte persönlich anwesende Mitglied des Verwaltungsrates.

Der Vorsitzende beruft aus der Anzahl der Aktionäre, welche dem Verwaltungsrate nicht angehören, zwei Stimmenzähler und ernennt den Schriftführer.

Weigert sich ein zum Vorsitz in der Generalversammlung berufenes Mitglied des Verwaltungsrates den Vorsitz zu führen, oder die Tagesordnung durchzuführen, so ist die Generalversammlung berechtigt, unter Leitung des an Jahren ältesten Aktionärs aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen, der die Leitung der Generalversammlung und Durchführung der Tagesordnung zu besorgen hat.

In der Generalversammlung kann nur über jene Gegenstände Beschluss gefasst werden, welche in der Einberufungskundmachung bezeichnet waren. Nur über den Antrag auf Einberufung einer ausser-

ordentlichen Generalversammlung lautbarung beschlossen werden

Die Beschlussfassung über den schlusses ist zu vertagen, einfacher Stimmenmehrheit b welche mindestens den zehnt unter Bemängelung bestimmte hat in diesem Falle so lang Ansätze die erforderliche A neralversammlung mit einfach als genügend erkannt worden

Falls über Verträge der schluss gefasst werden soll, aller für die Beurteilung di nisse Sorge zu tragen und si versammlung alle in den §§ 8 vom 20. September 1899 R.G.B Vorschriften entsprechenden schrift der Veräusserer und rates versehener Bericht vor

Eine Abschrift oder ein richte muss jedem Aktionär ü dem Tage der Generalversamml Verträge Beschluss gefasst w

In der Generalversammlung nen Aktionäre oder Vertreter

ordentlichen Generalversammlung kann auch ohne vorhergehende Verlautbarung beschlossen werden.

Die Beschlussfassung über die Genehmigung des Rechnungsabchlusses ist zu vertagen, wenn dies in der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen oder von einer Minderheit, welche mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitales vertritt, unter Bemängelung bestimmter Ansätze verlangt wird. Die Vertagung hat in diesem Falle so lange zu erfolgen, bis über die bemängelten Ansätze die erforderliche Aufklärung erteilt und diese von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen als genügend erkannt worden ist.

Falls über Verträge der im § 25 Pkt. 8 bezeichneten Art Beschluss gefasst werden soll, ist für eine ausreichende Offenlegung aller für die Beurteilung dieser Transaktion massgebenden Verhältnisse Sorge zu tragen und sind demgemäss der betreffenden Generalversammlung alle in den §§ 8, 9 und 10 der Ministerialverordnung vom 20. September 1899 R.G.Bl. Nr. 175 vorgesehenen und diesen Vorschriften entsprechenden Nachweisungen und ein mit der Unterschrift der Veräusserer und sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates versehener Bericht vorzulegen.

Eine Abschrift oder ein Abdruck dieser Nachweisungen und Berichte muss jedem Aktionär über Verlangen spätestens drei Tage vor dem Tage der Generalversammlung, in welcher über die betreffenden Verträge Beschluss gefasst werden soll, ausgefolgt werden.

In der Generalversammlung ist ein Verzeichnis der erschienenen Aktionäre oder Vertreter von Aktionären mit Angabe ihres Namens

und Wohnortes, sowie der Anzahl der von jedem vertretenen Aktien und der jedem zustehenden Stimmen (Präsenzliste) aufzulegen und jedem in der Generalversammlung erschienenen Aktionär oder Vertreter Einsicht in dieses Verzeichnis zu gewähren.

Über die Vorgänge in der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und den beiden Stimmzählern zu unterfertigen und dem die Präsenzlisten anzuschliessen ist.

Beschlüsse über die im § 25 Pkt. 5 und 7 angeführten Gegenstände bedürfen zur Giltigkeit der Beurkundung durch einen der Versammlung beigezogenen öffentlichen Notar.

§ 25

Wirkungskreis.

Der Generalversammlung ist vorbehalten:

- 1.) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Verwaltungsrates, die Genehmigung des Rechnungsabschlusses, die Entlastung des Verwaltungsrates nach Anhörung des Berichtes der Rechnungsprüfer und die Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes,
- 2.) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und die Wahl der Rechnungsprüfer und deren Ersatzmänner,
- 3.) die Beschlussfassung über allfällige Bezüge oder besondere Entlohnungen der Verwaltungsratsmitglieder, sowie der Mitglieder des leitenden Verwaltungsrates bzw. des Exekutivkomités und deren Höhe,
- 4.) die Beschlussfassung über den Abschluss, Abänderung und Auf-

lösung von Holzabsto

5.) die Beschlussfas

des des Unternehmens

kapitales, sowie übe

6.) die Beschlussfas

Aktien im Falle der

bezügliche Ermächtig

7.) die Beschlussfas

über die Fusion ders

8.) die Beschlussfas

schaft vorhandene o

unbewegliche Gegen

übersteigende Vergü

cher Verträge zu La

um den Erwerb von L

handelt.

Die Beschlüsse

de, sowie der Besch

einigung derselben

zu ihrer Giltigkeit

Alle Wahlen ge

einen anderen Wahlv

Stimmzettels. Die Z

Soweit im erst

- lösung von Holzabstockungsverträgen,
- 5.) die Beschlussfassung über Anträge auf Änderung des Gegenstandes des Unternehmens, auf Vermehrung oder Verminderung des Aktienkapitales, sowie überhaupt auf Abänderung der Statuten,
 - 6.) die Beschlussfassung über die Art und Weise der Begebung neuer Aktien im Falle der Vermehrung des Aktienkapitales oder die diesbezügliche Ermächtigung des Verwaltungsrates,
 - 7.) die Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft und über die Fusion derselben mit anderen Gesellschaften,
 - 8.) die Beschlussfassung über Verträge, durch welche die Gesellschaft vorhandene oder herzustellende Anlagen, Unternehmungen oder unbewegliche Gegenstände für einen Betrag von S. 100.000.- übersteigende Vergütung erwerben soll, sowie die Abänderung solcher Verträge zu Lasten der Gesellschaft, sofern es sich nicht um den Erwerb von Liegenschaften im Wege der Zwangsversteigerung handelt.

Die Beschlüsse über die unter Pkt. 5 bezeichneten Gegenstände, sowie der Beschluss auf Auflösung der Gesellschaft durch Vereinigung derselben mit einer anderen Aktiengesellschaft bedürfen zu ihrer Giltigkeit der bundesbehördlichen Genehmigung.

W a h l e n .

Alle Wahlen geschehen, falls die Generalversammlung nicht einen anderen Wahlvorgang beschliesst, durch Abstimmung mittels Stimmzettels. Die Zählung besorgen die Stimmezähler.

Soweit im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebe-

nen Stimmen nicht erreicht wird, kommt es zwischen denen, welche die meisten Stimmen erhielten, zur engeren Wahl. In die engere Wahl wird die doppelte Anzahl der noch zu Wählenden gebracht. Es entscheidet hierbei die verhältnismässige Stimmenmehrheit. Erhalten zwei in die engere Wahl Gebrachte gleich viel Stimmen, so entscheidet das Los.

c.) Rechnungsprüfer.

Alljährlich werden, das erstemal von der gründenden Generalversammlung, späterhin von der ordentlichen Generalversammlung zwei Rechnungsprüfer und zwei Ersatzmänner gewählt. Die Ersatzmänner treten im Falle der Verhinderung der Rechnungsprüfer in Tätigkeit.

Die Rechnungsprüfer und ihre Ersatzmänner dürfen weder Mitglieder des Verwaltungsrates, noch Beamte der Gesellschaft, noch an der unmittelbaren Führung der Geschäfte der Gesellschaft beteiligt sein. Sie müssen nicht Aktionäre aber eigenberechtigte physische Personen sein. Die Amtsdauer der Rechnungsprüfer und ihrer Ersatzmänner endet am Schlusse jener Generalversammlung, welche über den Rechnungsabschluss, zu dessen Überprüfung sie berufen waren, endgiltig beschlossen hat. Sie sind zu dem gleichen Amte wieder wählbar, doch kann ihre Bestellung jederzeit durch die Generalversammlung widerrufen werden. Falls Rechnungsprüfer vor Ablauf ihrer Amtsdauer ausscheiden und kein Ersatzmann zu ihrer Vertretung vorhanden ist, ist der Verwaltungsrat verpflichtet, unverzüglich eine Generalversammlung zur Vornahme der notwendigen Ersatz-

wahl einzuberufen. Die in die Bücher den Rechnungsbüchern der Generalversammlung die in Tätigkeit erhalten für ihre Mühed jährlich im vorhinein

Rechnungs

R e c h

Das Geschäftsjahr 31. Dezember desselben Das erste Geschäftsjahr des Jahres 1890-91 richtlichen Registrierber desselben Jahres.

Mit Schluss eines Rechnungsjahres (Bilanzabschluss aufgestellt werden und Verlustkonto) und

Die Aufstellung der Bilanz der Gesellschaft nach den Bestimmungen der gesetzlichen Bestimmungen zu beachten a.) bei den Aussenstän-

wahl einzuberufen. Die Rechnungsprüfer haben unter Einsichtnahme in die Bücher den Rechnungsabschluss zu überprüfen und darüber an die Generalversammlung zu berichten.

Die in Tätigkeit getretenen Rechnungsprüfer und Ersatzmänner erhalten für ihre Mühewaltung ein von der Generalversammlung alljährlich im Vorhinein zu bestimmendes Entgelt.

ABSCHNITT IV

Rechnungsabschluss, Reingewinnverteilung

Reservefonds.

§ 28

R e c h n u n g s a b s c h l u s s .

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Jänner und endet mit dem 31. Dezember desselben Jahres.

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tage der handelsgerichtlichen Registrierung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

Mit Schluss eines jeden Geschäftsjahres muss ein Rechnungsabschluss aufgestellt werden, der aus der Betriebsrechnung (Gewinn- und Verlustkonto) und der Bilanz zu bestehen hat.

Die Aufstellung des Rechnungsabschlusses, der die ganze Gebarung der Gesellschaft zu umfassen hat, muss unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes erfolgen. Insbesondere sind hiebei folgende Bestimmungen zu beachten:

a.) bei den Aussenständen sind uneinbringliche Forderungen ganz

abzuschreiben, zweifelhafte aber nach ihrem wahrscheinlichen Werte einzusetzen.

b.) Wertpapiere mit Börsenkursen, Devisen und Valuten mit amtlichen Kursen sind höchstens nach jenem Kurse aufzunehmen, welchen sie am letzten Kurstage des abgelaufenen Geschäftsjahres hatten,

c.) Vorräte sind zum Tagespreise, jedoch keineswegs über dem Anschaffungspreis anzusetzen, Utensilien und Werkzeuge nach ihrem Schätzungswerte aufzunehmen,

d.) Halbfabrikate und in Arbeit befindliche Waren sind nach vorstehendem Grundsatz mit Zuschlag der darauf verwendeten Fabrikationskosten anzusetzen,

e.) die Gebäude und Maschinen dürfen mit keinem höheren Wert als jenem, mit welchem sie in der Bilanz des Vorjahres erscheinen, aufgenommen werden, es sei denn, dass im Laufe des Jahres Neubauten oder Neuanschaffungen dazugekommen wären. Von dem Einstandswerte der Maschinen und sonstigen beweglichen Einrichtungsgegenstände sind jährlich, sofern sie nach ihrer Beschaffenheit oder Verwendung nicht einer grösseren Abnützung oder Wertverminderung unterliegen, mindestens 1%, von dem Einstandswerte der Gebäude und sonstigen Immobilien jährlich mindestens 5% abzuschreiben. Die Abschreibungen sind im Rechnungsabschluss entsprechend zum Ausdrucke zu bringen.

Der Rechnungsabschluss wird vom Verwaltungsrate aufgestellt und ist den Rechnungsprüfern zur Prüfung so rechtzeitig mitzuteilen, dass es ihnen möglich ist, hierüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Der Rechnungsabschluss mit einem Rechenschaftsbericht der Aktionäre vorzulegen.

Eine Ausfertigung des Rechnungsabschlusses und dem Gewinn- und Verlustrechnung spätestens 3 Tage vor der Generalversammlung, welche über die Genehmigung des Rechnungsabschlusses gefasst werden soll, ausfertigen.

Mit dem Rechnungsabschluss eine zergliederte Schlussrechnung des Aufwandes der Generalversammlung vorzulegen.

Die Tilgung der bei der Gründung der Gesellschaft an Aktien, Stempel und Gebühren vertheilt werden.

Reinigung

Der nach Vornahme der Bilanzmässigen Aktiven verbleibende Überschuss bildet den Reingewinn.

Derselbe wird folgendermassen vertheilt:
1.) Zuerst werden dem Reingewinne solange zufließen lassen, bis das Aktienkapitale erreicht ist, welches bei der Gründung der Gesellschaft darunter gesunken wäre.

Der Rechnungsabschluss ist alljährlich von Verwaltungsrate mit einem Rechenschaftsberichte der ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre vorzulegen.

Eine Ausfertigung des Rechenschaftsberichtes samt der Bilanz und dem Gewinn- und Verlustkonto ist jedem Aktionär über Verlangen spätestens 3 Tage vor dem Tage der Generalversammlung, bei welcher über die Genehmigung des Rechnungsabschlusses Beschluss gefasst werden soll, auszufolgen. (§ 22)

Mit dem Rechnungsabschluss für das erste Geschäftsjahr ist eine zergliederte Schlussabrechnung über den gesamten Gründungsaufwand der Generalversammlung vorzulegen.

Die Tilgung der baren Gründungsauslagen, namentlich der aus Anlass der Gründung zu leistenden öffentlichen Abgaben, der Kosten der rechtlichen Durchführung, der Kosten der Drucklegung der Aktien, Stempel und Gebühren kann auf die ersten fünf Geschäftsjahre verteilt werden.

Reingewinnverteilung.

Der nach Vornahme der erforderlichen Abschreibungen von den bilanzmässigen Aktiven über die bilanzmässigen Passiven verbleibende Überschuss bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

Derselbe wird folgendermassen verwendet:

- 1.) Zuerst werden dem ordentlichen Reservefond mindestens 5% des Reingewinnes solange zugeführt, bis derselbe mindestens 10% des Aktienkapitales erreicht bzw. falls er aus irgend einem Grund darunter gesunken wäre, wieder erreicht hat,

- 2.) Sodann werden nach Zulagen des Reingewinnrestes 5% des Aktienkapitales als Dividende für die Aktionäre ausgeschrieben,
- 3.) Von dem dann noch verbleibenden Betrage werden dem Verwaltungsrate bis zu 5% nach Massgabe des § 18 der Statuten als Tantieme zugewiesen,
- 4.) Über die Verwendung des Restes (z.B. Ausschüttung einer Superdividende, Bildung und Dotierung ausserordentlicher Reserven) entscheidet die Generalversammlung. Mit der Auszahlung der Dividende und allfälligen Superdividende wird spätestens drei Monate nach ihrer Festsetzung durch die Generalversammlung begonnen.

Dividenden und allfällige Superdividenden, welche binnen drei Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht behoben werden, verfallen zu Gunsten des ordentlichen Reservefonds der Gesellschaft.

§ 30

R e s e r v e f o n d s .

Die Reservefonds sind Eigentum der Gesellschaft und werden in deren statutenmässigen Geschäften ohne Zinsenvergütung angelegt.

Dem ordentlichen Reservefonds sind nebst sonstigen von der Generalversammlung beschlossenen Zuschüssen einzuverleiben:

- 1.) die in § 29 Pkt. 1 bezeichneten Zuwendungen,
- 2.) die verfallenen Dividenden und allfälligen Superdividenden.

Insolange der ordentliche Reservefond 10% des Aktienkapitales nicht überschreitet, ist er ausschliesslich zur Deckung von Verlusten bestimmt.

Wenn in irgend einem Jahre der Reingewinn der Gesellschaft zur Verteilung einer Dividende von 5% des Aktienkapitales

nicht hinreicht, kann der ordentliche Reservefond der Dividende bis auf

Jene Beträge, welche durch Ausgabe neuer Aktien über diesen und über die stehenden Kosten hinausren, dem Agioreservefonds zur Auszahlung oder Ergänzung zogen werden.

Die Gesellschaft kann nur durch einen statutenmässigen Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden, welche die Auflösung der Gesellschaft beschliesst, sowie deren Liquidation beschliesst. Die Liquidation des Agioreservefonds kann durch die Liquidation der Gesellschaft nur durch öf-

nicht hinreicht, kann der nach Deckung aller bilanzmässigen Verluste der Gesellschaft verbleibende jeweilige Überschuss des ordentlichen Reservefonds über den Betrag von 10% des Aktienkapitales auf Grund eines Generalversammlungsbeschlusses zur Ergänzung der Dividende bis auf 5% des Aktienkapitales herangezogen werden.

Jene Beträge, welche bei einer Vermehrung des Aktienkapitales durch Ausgabe neuer Aktien zu einem höheren als dem Nennbetrage über diesen und über den Betrag der durch die Aktienaussgabe entstehenden Kosten hinaus erzielt worden sind, werden einem besonderen, dem Agioreservefond einverleibt. Dieser Reservefond kann zur Auszahlung oder Ergänzung einer Dividende in keinem Falle herangezogen werden.

ABSCHNITT V

Auflösung und Liquidation.

§ 31

Die Gesellschaft kann ausser den im Gesetze bestimmten Fällen nur durch einen statutenmässig zustandekommenen Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Die Generalversammlung, welche die Auflösung der Gesellschaft beschliesst, hat gleichzeitig auch die Art der Liquidation zu bestimmen und die Liquidatoren zu wählen, sowie deren Entlohnung festzusetzen. Die Liquidatoren haben die Liquidation sofort zu beginnen und im Sinne des Handelsgesetzbuches durchzuführen. Die Veräusserung von unbeweglichen Sachen durch die Liquidatoren kann ohne Zustimmung der Generalversammlung nur durch öffentliche Versteigerung geschehen. Mit der

Ernennung der Liquidatoren hört die Wirksamkeit des Verwaltungsrates auf. Dagegen bleiben die Bestimmungen des Statutes über die Generalversammlung und die Rechnungsprüfer auch während der Zeit der Liquidation aufrecht.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch die Liquidatoren. Über den Stand der Geschäfte und deren Abwicklung ist den jeweiligen Generalversammlungen ein mit den erforderlichen Belegen versehener Bericht zu erstatten und für die Aktionäre wenigstens drei Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht bereit zu halten (§ 22).

ABSCHNITT VI

Bundesbehördliche Aufsicht.

§ 32

Die Gesellschaft unterliegt nach Massgabe der jeweiligen Gesetze und Vorschriften der bundesbehördlichen Aufsicht, zu deren unmittelbaren Ausübung ein Staatskommissär und ein oder mehrere Stellvertreter bestellt werden können. Der Staatskommissär und die Stellvertreter sind berechtigt, allen Generalversammlungen und Sitzungen der gesellschaftlichen Organe, zu denen sie rechtzeitig zu laden sind, beizuwohnen. Sie sind berechtigt die ganze Geschäftsgebarung der Gesellschaft der Durchsicht zu unterziehen und in die Bücher, Rechnungen und in die sonstigen Urkunden und Schriften Einsicht zu nehmen. Dem Staatskommissär oder dem für den Fall seiner Verhinderung bestimmten Stellvertreter steht das Recht zu, die Durchführung aller Beschlüsse der Generalversammlung, des Ver-

waltungsrates und der so
welche er die Gesetze,

Statut der Gesellschaft

Aus dem Titel der

Aufsicht kann der Gesel

lich jeweils nach Ermes

Bundesstaatsschatz aufe

Konstitu

Für die konstituie

stimmungen massgebend:

Vor der handelsger

haben die Konzessionäre

licher, Ort, Tag und St

zu einer Versammlung am

schlussfassung über die

Konstituierung einzuber

Von der Abhaltung

Bundeshauptstadt Wien a

zu verständigen, soweit

Gründen eine Abkürzung

Die konstituierend

den und zwei Stimmzähle

biger zu fungieren habe

waltungsrates und der sonstigen gesellschaftlichen Organe durch welche er die Gesetze, Verordnungen, Vollzugsanweisungen oder das Statut der Gesellschaft verletzt erachtet, zu untersagen.

Aus dem Titel der Ausübung der besonderen bundesbehördlichen Aufsicht kann der Gesellschaft die Entrichtung eines bundesbehördlich jeweils nach Ermessen zu bestimmenden Pauschalbetrages an den Bundesstaatsschatz auferlegt werden.

ABSCHNITT VII

Konstituierende Generalversammlung.

§ 33

Für die konstituierende Generalversammlung sind folgende Bestimmungen massgebend:

Vor der handelsgerichtlichen Registrierung der Gesellschaft haben die Konzessionäre sämtliche Aktienzeichner mittels schriftlicher, Ort, Tag und Stunde der Versammlung enthaltener Einladung zu einer Versammlung am Sitze der Gesellschaft zum Behufe der Beschlussfassung über die Errichtung der Aktiengesellschaft und der Konstituierung einzuberufen.

Von der Abhaltung dieser Versammlung ist der Magistrat der Bundeshauptstadt Wien als Amt der Landesregierung acht Tage vorher zu verständigen, soweit nicht von dieser Stelle aus besonderen Gründen eine Abkürzung dieser Frist zugestanden wird.

Die konstituierende Generalversammlung wählt einen Vorsitzenden und zwei Stimmzähler, welche gleichzeitig als Protokollbeglaubiger zu fungieren haben.

Der Vorsitzende bestellt einen Schriftführer.

Die Bestimmungen des § 26 finden auch auf diese Generalversammlung Anwendung.

Die konstituierende Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn in derselben mindestens ein Viertel der gezeichneten Aktien durch deren Zeichner oder durch Bevollmächtigte vertreten ist.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst.

Die zur Fassung des Beschlusses auf Errichtung der Aktiengesellschaft erforderliche Mehrheit hat mindestens ein Viertel aller Aktienzeichner und ein Viertel der sämtlichen auszugebenden Aktien zu umfassen.

Der Wirkungskreis der konstituierenden Generalversammlung ist auf die Verhandlung über die folgenden Gegenstände beschränkt:

- 1.) Beschluss auf Errichtung der Aktiengesellschaft und die endgiltige Feststellung des Inhaltes der Statuten in der bundesbehördlich überprüften Fassung.
- 2.) Die Wahl der Mitglieder des ersten Verwaltungsrates.
- 3.) Wahl der ersten Rechnungsprüfer und ihrer Ersatzmänner.

In der konstituierenden Generalversammlung ist durch Vorlage der Zeichnungserklärungen nebst Zeichnerliste die erfolgte Zeichnung des bar einzuzahlenden Aktienkapitales im Betrage von fünf-hunderttausend Schilling nachzuweisen und eine von den Gründern gefertigte Bestätigung darüber vorzulegen, dass vorstehender Betrag tatsächlich zur Gänze bar eingezahlt wurde und für die Aktiengesellschaft zur Verfügung steht. Sollten Einzahlungen bei einer

dritten Person, Bankansta
ist auch die Bestätigung
glaubiger Abschrift bei
versammlung ist eine Bere
aus welcher die der Gesel
einzeln nach Höhe und Art
ersehen sind.

Über die Verhandlung
geführt, welches von dem
Stimmzählern zu unterfert
beurkunden ist.

Eine beglaubigte Aus
in diesem Paragraphen bez
Zeichnerliste, Einzahlung
wandes) in beglaubigten A
Bundeskanzleramte (Innere

dritten Person, Bankanstalt oder sonstigen Stellen erfolgen, so ist auch die Bestätigung der letzteren in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beizubringen. Der konstituierenden Generalversammlung ist eine Berechnung des Gründungsaufwandes vorzulegen, aus welcher die der Gesellschaft zur Last fallenden Vergütungen einzeln nach Höhe und Art sowie nach dem Namen der Empfänger zu ersehen sind.

Über die Verhandlungen dieser Versammlung wird ein Protokoll geführt, welches von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und den Stimmzählern zu unterfertigen und von einem öffentlichen Notar zu beurkunden ist.

Eine beglaubigte Ausfertigung dieser Beurkundung ist samt den in diesem Paragraphen bezeichneten Belegen (Zeichnungserklärungen, Zeichnerliste, Einzahlungsbestätigung, Berechnung des Gründungsaufwandes) in beglaubigten Abschriften von den Konzessionären dem Bundeskanzleramte (Inneres) in Wien vorzulegen.

Die Trögseeer Forstindustrie-Aktiengesellschaft zahlt den Überbringer dieses Kupons die durch die Generalversammlung für das Geschäftsjahr festgesetzte Dividende und allfällige Superdividenden für die obbezeichnete Aktie.

Dividenden und allfällige Superdividenden, welche binnen drei Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht behoben werden, verfallen zu Gunsten der ordentlichen Aktionäre der Gesellschaft (1. §. des Statuten).

Trögseeer Forstindustrie-
Aktiengesellschaft

A n h a n g

A k t i e n f o r m u l a r i e n

M u s t e r A

Nr.

Aktie
der
Tragösser Forstindustrie-Aktiengesellschaft
zum Nennwert von
fünfhundert Schilling

durch die dem Inhaber alle Rechte gewährt werden, die jedem Inhaber einer Aktie der Tragösser Forstindustrie-Aktiengesellschaft nach dem Gesellschaftsstatut zustehen.

Wien, am

Tragösser Forstindustrie-
Aktiengesellschaft

(Firmierungsunterschriften)

M u s t e r B

Kupon Nr.

zur Aktien Nr.

Die Tragösser Forstindustrie-Aktiengesellschaft zahlt dem Überbringer dieses Kupons die durch die Generalversammlung für das Geschäftsjahr festgesetzte Dividende und allfällige Superdividende für die obbezeichnete Aktie.

Dividenden und allfällige Superdividenden, welche binnen drei Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht behoben werden, verfallen zu Gunsten des ordentlichen Reservefonds der Gesellschaft (§ 29 der Statuten).

Tragösser Forstindustrie-
Aktiengesellschaft

M u s t e r C

T a l o n zur Aktien Nr.

Gegen diesen Talon erfolgt die Tragösser Forstindustrie-Aktiengesellschaft dem Überbringer den zur obbezeichneten Aktie gehörigen, im Jahre auszustellenden neuen Kuponbogen (samt Talon).

Tragösser Forstindustrie-
Aktiengesellschaft

M u s t e r D

10 (25) Aktien Nr. bis Nr.

der

Tragösser Forstindustrie-Aktiengesellschaft

jede zum Nennwerte von

fünfhundert Schilling

durch die dem Inhaber alle Rechte gewährt werden, die jedem Inhaber von zehn (fünfundzwanzig) Aktien der Tragösser Forstindustrie-Aktiengesellschaft nach dem Gesellschaftsstatute zustehen.

Wien, am

Tragösser Forstindustrie-
Aktiengesellschaft
(Firmierungsunterschriften)

M u s t e r E

Kupon Nr. zu den Aktien Nr. bis Nr.

Die Tragösser Forstindustrie-Aktiengesellschaft zahlt dem Überbringer dieses Kupons die durch die Generalversammlung für das Geschäftsjahr festgesetzte Dividende und allfällige Superdividende für die obbezeichneten 10 (25) Aktien.

Dividenden und allfällige Superdividenden, welche binnen drei Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht behoben werden, verfallen zu Gunsten des ordentlichen Reservefonds der Gesellschaft. (§ 29 der Statuten).

Tragösser Forstindustrie-
Aktiengesellschaft

M u s t e r F

T a l o n zu den Aktien Nr. bis Nr.

Gegen diesen Talon erfolgt die Tragösser Forstindustrie-Aktiengesellschaft dem Überbringer der zu den obbezeichneten zehn (fünf- undzwanzig) Aktien gehörigen, im Jahre auszustellenden neuen Kuponbogen (samt Talon).

Tragösser Forstindustrie-
Aktiengesellschaft
